19. Begründet das Recht des Käufers, unter den Boranssetungen des § 479 BGB. seinen Schadensersatzanspruch wegen Richterfüllung auch nach Bollendung der Berjährung aufzurechnen, die Besugnis, die bereits gezahlten vertragsmäßigen Jinsen der durch eine solche Aufrechnung getilgten Kaufpreisforberung wegen ungerechtstertigter Bereicherung zurückzusorbern?

BBB. §§ 479, 812, 813.

II. Zivilsenat. Urt. v. 9. März 1934 i. S. St. (Kl.) w. B. (Bekl.).
II 297/33.

I. Landgericht Lüneburg. II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger kaufte von dem Beklagten einen Kahn. Der gestundete Restlauspreis von 16000 KM. sollte mit 8% berzinst werden; zu seiner Sicherung wurde für den Beklagten im Schiffsregister ein Schiffspfandrecht eingetragen. Dem Kahn sehlten zugesicherte Sigenschaften. Der Kläger verlangt deshalb vom Beklagten Schadensersatz wegen Nichtersüllung. Er stellt die Schadensersatzsorderung gegenüber der Restlauspreissorderung zur Ausrechnung und begehrt mit der Klage Sinwilligung des Beklagten in die Löschung des Schiffspfandrechts. In der Berufungsinstanz hat er in Erweiterung des Klageverlangens außerdem Küderstattung der von ihm auf die Restlauspreissorderung gezahlten Zinsen gefordert. Unstreitig ist die Schadensersatzsorderung des Klägers in Höhe eines Teilbetrags von 11000 KM. erst nach Vollendung der Verzährung geltend gemacht worden. Der Kläger hatte jedoch bereits zuvor die Mängel des Kahns dem Beklagten angezeigt.

Das Landgericht hat dem Löschungsantrag in Höhe von 8823 MN. nebst Zinsen stattgegeben, im übrigen die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Löschungsanspruch zum Teilbetrag von 11000 MN. und den Zahlungsanspruch insoweit abgewiesen, als die für diese 11000 MN. gezahlten Zinsen zurückgefordert werden. Die Kevision des Klägers führte für den Löschungsanspruch zur Aussehung und Zurückerweisung, im übrigen blieb sie ohne Erfolg.

Aus ben Grünben:

Bezüglich bes auf Zahlung gerichteten Bereicherungsanspruchs bes Klägers ist die Revision insoweit unbegründet, als der Kläger mit seinem Anspruch auf Küderstattung der für mehr als 5000 RM. der Restlauspreisforderung gezahlten Zinsen abgewiesen worden ist. Diesem Bereicherungsanspruch würde auch dann die Rechtsgrundlage sehlen, wenn die weitere Verhandlung vor dem Berusungsgericht ergeben sollte, daß die Restlausgeldsorderung des Beklagten nicht nur in Höhe von 5000 RM., sondern in ihrer vollen Höhe von 16000 RM. durch die Aufrechnung des Schadensersahanspruchs des Klägers erloschen ist.

Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seiner Entscheidung vom 5. März 1928 RGZ. Bd. 120 S. 280 grundsäplich ausgeführt, daß das geltende Recht demjenigen, der in Unkenntnis einer ihm gebotenen Aufrechnungsmöglichkeit bezahlt habe, keinen Rüdforderungsanspruch — weder nach § 813 BGB. noch nach einer sonstigen gesehlichen Vorschrift — gewähre. Der erkennende Senat hat keine Beranlassung, dieser grundsäplichen Auffassung, die nicht nur für die bezahlte Hauptsorderung selbung zu beanspruchen hat, entgegenzutreten. Eine Anwendung des § 813 BGB., aus der die Revision den Küdforderungsanspruch des Klägers herleitet, kann jedoch in dem zur Entscheidung stehenden Fall auch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten nicht in Frage kommen. Diese betrachtet der erkennende Senat sogar in erster Linie als ausschlaggebend.

Nach \$813 Abi. 1 Sat 1 BGB, kann das zum Awed der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Der Absat 1 Sat 2 des § 813 bestimmt jedoch, daß die Borschrift des § 222 Abs. 2 BGB. unberührt bleibe. Das bedeutet: das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs in Unkenntnis ber Berjährung Geleistete — gleichgültig ob Hauptforberung ober Rinfen - tann nicht aus dem Gesichtspunkt zurückgeforbert werben, daß bem Anspruch die Berjährungseinrebe entgegengestanden habe. Wenn hiernach aber schon das Bestehen einer verjährten Schuld die Ruckforderung ausschließen soll, so wurde es widersinnig sein, ein solches Rudforderungsrecht in bezug auf eine unverjährt bestehende und nur durch einen verjährten Aufhebungsanspruch vernichtbare Schuld zu gewähren (vgl. dazu Dertmann Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl., § 478 BBB. Anm. 5c).

Abgesehen von diesem allgemeinen Gesichtspunkt schließt aber weiter auch die besondere Regelung, die in den §§ 478, 479 BGB. für die dem Käuser aus derjährten Gewährleistungsansprüchen zustehenden Rechte getrossen worden ist, im Rahmen dieser Borschriften einen Rücksorderungsanspruch des Käusers aus dem Gesichtspunkt der ungerechtsertigten Bereicherung nach § 813 BGB. aus.

Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 22. November 1929 (RGA. Bd. 128 S. 211 [215]) ausgeführt hat, unterwirft § 477 BGB, die Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Mangelhaftiakeit der übergebenen Sache der kurzen Verjährung. um im Interesse der Rechtssicherheit möglichst bald klare Verhältnisse unter ben Bertragschließenden zu schaffen. Aus bem Aweck ber Verjährung folgt, daß Ansprüche, die sich gegen den Bestand des Geschäfts richten, als erloschen gelten sollen, wenn sie nicht innerhalb der Berjährungsfrist verfolgt werden. Das Rauf- und Erfüllungsgeschäft soll also nach unbenuttem Ablauf der Verjährungsfrist so angesehen werden, als ob ihm ein Mangel nicht anhaftete. Demgegenüber stellt, wie ber erkennende Senat a. a. D. ausgesprochen hat, die Borschrift des § 478 BBB. — und dasselbe hat für die Borschrift bes § 479 BBB. zu gelten — eine Ausnahme bar. Nach der Fassung dieser Bestimmungen soll dem Käufer, der seinerseits noch nicht erfüllt hatte, lediglich eine Einrede gegen den Raufpreisanspruch des Verkäusers gewährt werden, wenn er noch innerhalb der Verjährungsfrist dem Verkäufer den Mangel angezeigt ober wenigstens die Anzeige an ihn abgesandt hatte. Er darf sich, wenn letteres geschehen ist, der verjährten Gewährleistungsansprüche daher nur zur Abwehr der Kaufpreisforderung bedienen. anderer Anspruch steht dem Käufer nicht mehr zu. Er barf somit auch den Schadensersakansbruch wegen Richterfüllung aus § 463 Sak 1 BGB, nur einredeweise zur Aufrechnung verwenden. Er kann beshalb den gezahlten Kaufpreis ober auf den Kaufpreis gezahlte Ainsen auch nicht unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern. Ein solcher Ansbruch würde dem Grundgebanken der Vorschrift des § 477 BGB, widersprechen, ber für das Raufrecht eine besondere Regelung enthält. Lenteres wird im Schrifttum und in der Rechtsprechung verkannt, soweit darin bisweilen die Auffassung vertreten wird (val. 3. B. Staudinger-Engelmann BBB., 9. Aufl., § 813 Unm. 4: Bland

BGB., 4. Aufl., § 813 Anm. 2c Abs. 2; Urt. d. DLG. Hamburg bom 24. November 1906 in LZ. 1907 Sp. 234; Urt. d. DLG. Nürnberg bom 12. Juli 1911 in BahRpsiz. 1912 S. 28), der Käuser könne auch nach Bollendung der Verjährung des Wandlungs- oder Minderungsanspruchs (und dementsprechend auch des Schadensersatzunfpruchs nach § 463 BGB.) dassenige gemäß § 813 Abs. 1 BGB. zurücksoren, was er nach der Mängelanzeige oder deren Absendung auf die Kauspreisschuld gezahlt hat.

Die verjährte Schadensersatsforderung des Alägers könnte nach alledem, falls sie bestehen sollte, von ihm zwar zur Aufrechnung gegen die Restaufgelbsorderung des Beklagten und damit zu deren Tilgung verwendet werden; sie berechtigte aber den Kläger nach ihrer Berjährung nicht mehr, die auf die Restauspreissorderung gezahlten Linsen zurückzusordern.